

Neue Reisekostenregelung nach KAVO NW seit dem 01.01.2023

Grundsätzlich: Die Anlage 15 KAVO bezieht sich auf das Landesreisekostenrecht NRW. In den Fällen, wo es gleichlautet, ist es auch so zu interpretieren. Damit ist Rechtssicherheit gegeben. Streitfälle aus dem Landesreisekostenrecht sind entsprechend auch im kirchlichen Bereich zu entscheiden. Das gilt auch für die analoge Anwendung von Verwaltungsvorschriften zum LRKG.

Ein wichtiger Punkt ist generell davon zu unterscheiden, nämlich die Frage der Besteuerung möglicher Reisekostenvergütungen. Dabei handelt es sich um eine steuerrechtliche Frage, nicht um eine Tariffrage. Finanzämter stellen regelmäßig fest, dass Reisekostenvergütungen als geldwerter Vorteil zu versteuern sind. Auszahlungsstellen müssen dann die Versteuerung vornehmen. Nach dem EstG ist dann eine Steuerfreiheit gegeben, wenn entsprechend dem Landesreisekostenrecht ausbezahlt wird **und** die Auszahlung durch eine öffentliche Kasse erfolgt, also bei einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts (gilt für BGV, ZR, Kirchengemeinden, nicht für Caritas, Vereine...). Bei der Besteuerung geht vor allem um 35 Cent pro KM, weil die Finanzämter nur 30 Cent pro KM steuerfrei lassen. Aber es kann auch andere KM-Sätze betreffen. Um die Steuer zurückzuerhalten, muss bei der Steuererklärung nachgewiesen werden, dass höhere Kosten entstanden sind.

Hier jetzt die wichtigsten Änderungen seit 1.1.23:

Die 30-km-Regel ist weggefallen. Wenn eine Dienstreise an der Wohnung beginnt oder endet, dürfen unabhängig von der Entfernung der Wohnung zur regelmäßigen Dienststätte alle Kilometer geltend gemacht werden.

Die Wegstreckenentschädigung für Zweiräder ist jetzt generell auf 0,20 €/km festgelegt. Für den Zeitraum 01.01.23 bis 31.12.24 beträgt sie sogar 0,23 €/km. Dabei wird nicht mehr unterschieden zwischen motorisierten und nichtmotorisierten Zweirädern. Diese Entschädigung gilt also unterschiedslos für Bio-Bikes, E-Bikes, Pedelecs, Mofas, Motorräder, Roller, E-Roller.

Die Mitnahmeentschädigung für Personen aus dienstlichem Grund ist auf 0,05 €/km erhöht worden. Dabei geht es nicht nur um die Mitnahme von Kollegen/innen, sondern jede Person, die aus dienstlichem Grund mitgenommen wird, z.B. Ehrenamtliche oder Mitarbeitende von anderen Arbeitgebern.

Die Erhöhung der Entschädigung gilt auch für schweres Gepäck oder die Mitnahme von Sachen, die eine erhöhte Abnutzung bedingen.

Das Mitführen von Anhängern bei Pkws wird nun mit 0,10 €/km entschädigt.

Nicht geändert ist die Wegstreckenentschädigung für Pkw. Sie bleibt bei 0,35 €/km.

Geblieden ist auch die Notwendigkeit für den Arbeitgeber, eine Dienststätte mit postalischer Anschrift festzulegen. Erfolgt dann ein Einsatz an anderer Stelle, ist der Weg dorthin und von dort zurück als Dienstfahrt sowohl wie Arbeitszeit zu vergüten als auch mit entsprechender Wegstreckenentschädigung zu berücksichtigen.

Ein Küster, der z.B. mehrere Kirchengebäude zu betreuen hat, wird dann die Hauptkirche als Dienststätte haben. Fahrten zu den weiteren Kirchen sind dann Dienstfahrten, egal, ob er von zuhause kommt oder von einer anderen Kirche. Nur der Weg von zuhause zur Hauptkirche ist als Weg zur Arbeit zu werten.

Nicht geändert hat sich auch die Antragsfrist. Reisekostenvergütungen müssen vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise beantragt werden. Ansonsten verfällt der Anspruch

auf Kostenerstattung.

Geblieden ist auch die Reisekostenvergütung bei Dienstreisen aus besonderem Anlass, die so im Landesreisekostenrecht nicht vorgesehen ist. Besondere Anlässe sind in § 2 Abs. 2 und § 16 beschrieben. In § 10 Satz 2 wird auch auf eine Fahrt von der Wohnung zur regelmäßigen Dienststätte hingewiesen. Diese ist dann als Dienstfahrt zu werten, wenn es einen besonderen Anlass gibt, z.B. wenn ich am selben Tag zum zweiten Mal zur Dienststätte muss, z.B. für einen Elternabend. Das gilt natürlich nicht, wenn ich zur normalen Mittagspause nach Hause fahre.

Bahncards / Deutschlandticket

Wer privat im Besitz solcher Karten ist, muss sie auch für dienstliche Fahrten einsetzen, wenn er öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Ist die Ersparnis für den Arbeitgeber dabei mindestens so hoch wie die Kosten der Bahncard oder des Deutschlandtickets, kann die Karte komplett erstattet werden. Eine teilweise Erstattung gibt es nicht.

Dies ist nur ein Auszug der Regelungen der Anlage 15.

Franz-Josef Plesker